

Rechtssache C-607/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. September 2021

Kassationsbeschwerdeführerin:

XXX

Kassationsbeschwerdegegner:

État belge

1. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits

- 1 Am 25. Juli 2011 reiste die Kassationsbeschwerdeführerin, eine marokkanische Staatsangehörige, in das belgische Hoheitsgebiet ein.
- 2 Am 21. September 2011 beantragte sie eine Aufenthaltserlaubnis als Verwandte in aufsteigender Linie eines belgischen Staatsangehörigen (ihres Sohnes).
- 3 Am 21. Oktober 2011 wurde ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass das Gesetz Verwandten in aufsteigender Linie von belgischen Staatsangehörigen keine Familienzusammenführung mehr gewähre.
- 4 Am 26. Juni 2015 beantragte die Kassationsbeschwerdeführerin erneut eine Aufenthaltserlaubnis, und zwar als Familienangehörige einer Unionsbürgerin. Bei dieser handelte es sich um Frau N. E. K., eine niederländische Staatsangehörige, die eine Erklärung über das Zusammenleben mit dem Sohn der Kassationsbeschwerdeführerin am 11. Februar 2005 vor dem Standesbeamten von Anderlecht (Belgien) abgegeben hatte.
- 5 Am 28. September 2015 wurde ihr Antrag abgelehnt.

- 6 Am 14. April 2016 wies der Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) ihre Klage ab.
- 7 Am 9. November 2017 stellte die Kassationsbeschwerdeführerin nach Art. 40*bis* der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und [die Ausweisung] von Ausländern) einen erneuten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige einer Unionsbürgerin, nämlich von Frau N. E. K..
- 8 Am 2. Mai 2018 wurde ihr Antrag insbesondere mit der Begründung abgelehnt, dass die zum Nachweis ihrer Bedürftigkeit vorgelegten Dokumente (u. a. die marokkanische Auskunft des Steuerprüfers und die marokkanische Bedürftigkeitsbescheinigung, beide von 2011) sowie die Dokumente zum Nachweis der finanziellen Unterstützung durch den (von ihrem Sohn und Frau N. E. K. gebildeten) Hausstand, dem sie im Wege des Nachzugs folgen wolle (Nachweise über Geldsendungen von 2010 und 2011), zu alt seien, um den Beweis zu erbringen, dass sie vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung in ihrem Herkunftsland unterstützt worden sei. Weiterhin ergebe sich aus den Einkaufsbelegen, dem Einkaufsgutschein, den Zahlungserinnerungen für Rechnungen und dem Beleg über eine Reiseversicherung bei Maroc Assistance Internationale kein Hinweis darauf, dass diese Kosten von dem Hausstand getragen worden wären, dem sie im Wege des Nachzugs folgen wolle.
- 9 Mit Urteil vom 30. August 2019 wies der Rat für Ausländerstreitsachen die von der Kassationsbeschwerdeführerin erhobene Klage ab. Er wies zunächst darauf hin, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Januar 2007, Jia (C-1/05, EU:C:2007:1), zur Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs für Recht erkannt habe, „... dass unter ‚Unterhalt gewähren‘ zu verstehen ist, dass das Familienmitglied eines in einem anderen Mitgliedstaat im Sinne des Art. 43 EG niedergelassenen Gemeinschaftsangehörigen der materiellen Unterstützung dieses Gemeinschaftsangehörigen oder dessen Ehegatten bedarf, um seine Grundbedürfnisse in seinem Herkunftsstaat in dem Zeitpunkt zu decken, in dem er beantragt, dem Gemeinschaftsangehörigen zu folgen“. Der Rat für Ausländerstreitsachen entschied im vorliegenden Fall, dass die in Art. 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und [die Ausweisung] von Ausländern aufgestellte Voraussetzung, nach der gefordert wird, dass der Unterhalt der betreffenden Person „zu Lasten [ihrer Verwandten geht]“, daher unter Berücksichtigung des zuvor angeführten Urteils so zu verstehen sei, dass damit gemeint sei, dass bereits im Herkunftsland vor der Einreise nach Belgien Unterhalt gewährt worden sei. Daraus folge außerdem, dass es für die Annahme, einer antragstellenden Person werde von dem Familienangehörigen, dem nachzuziehen sie angebe, Unterhalt

gewährt, nicht ausreiche, dass dieser über ausreichende Mittel verfüge oder mit ihr zusammenlebe. Es sei auch erforderlich, dass die antragstellende Person darlege, dass die materielle Unterstützung des Zusammenführenden für sie zum Zeitpunkt des Antrags erforderlich gewesen sei.

- 10 Mit Rechtsbehelf vom 3. Oktober 2019 hat die Kassationsbeschwerdeführerin beim Conseil d'État (Staatsrat) die Kassation dieser Entscheidung beantragt.

2. Einschlägige Bestimmungen

A. *Unionsrecht*

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

- 11 Art. 2 lautet:

„Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

...

2. „Familienangehöriger“

a) den Ehegatten;

b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;

c) ...

d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, denen von diesen Unterhalt gewährt wird; ...“

B. Belgisches Recht

Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und [die Ausweisung] von Ausländern.

12 Art. 40*bis* bestimmt:

„...“

§ 2 Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

...

4° seine Verwandten in aufsteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, ...“

3. Vorbringen der Parteien

A. *Kassationsbeschwerdeführerin*

13 Die Kassationsbeschwerdeführerin führt aus, dass der Gerichtshof den Begriff der Person, der „Unterhalt gewährt“ werde, in mehreren Urteilen präzisiert habe. Dieser Begriff setze eine tatsächliche Abhängigkeit voraus, die dadurch gekennzeichnet sei, dass der materielle Unterhalt des Familienangehörigen durch den Unionsbürger, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht habe, oder durch dessen Ehegatten sichergestellt werde. Außerdem müsse der Bedarf an materieller Unterstützung im Ursprungs- oder Herkunftsland des Verwandten in aufsteigender Linie zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem er beantrage, dem Unionsbürger nachzuziehen. Diese Rechtsprechung sei in einem Zusammenhang entwickelt worden, in dem der Zeitpunkt des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis praktisch mit der Ausreise aus dem Herkunftsland zusammengefallen sei. Im vorliegenden Fall bringt die Kassationsbeschwerdeführerin vor, sie habe ihr Herkunftsland im Jahr 2011 verlassen und ihren ersten, auf ihre Eigenschaft als Verwandte in aufsteigender Linie eines belgischen Staatsangehörigen gestützten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einige Tage später gestellt. 2015 und 2017 habe sie sodann weitere Anträge gestellt. Um dem Recht auf Freizügigkeit praktische Wirksamkeit zu verleihen, und da der Zustand der Abhängigkeit im Herkunftsstaat beurteilt werden müsse, seien Nachweise zur materiellen Abhängigkeit im Herkunftsland zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem der Antrag gestellt werde, ohne dass diese Nachweise durch den Zeitablauf entwertet würden. Das angefochtene Urteil, in dem gegenteilig entschieden worden sei, verkenne Art. 40*bis* § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sowie insbesondere Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38, und es sei zumindest angebracht, den Gerichtshof mit Vorlagefragen zu befassen.

B. Kassationsbeschwerdegegner

- 14 Der Kassationsbeschwerdegegner hält den Rechtsmittelgrund insoweit für unzulässig, als er auf einen Verstoß gegen die Richtlinie 2004/38 gestützt ist, und auch insoweit, als die Kassationsbeschwerdeführerin den Staatsrat um eine tatsächliche Würdigung der Beweiskraft der vorlegten Dokumente ersucht. Die vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen seien folglich der Entscheidung des Rechtsstreits nicht dienlich.

4. Würdigung durch den Staatsrat

- 15 Der Rat für Ausländerstreitsachen hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass für den Begriff der Person, der „Unterhalt gewährt“ werde, nach der Rechtsprechung des Gerichtshof auf die Situation im Herkunftsland zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis abzustellen sei und dass sich die von der Kassationsbeschwerdeführerin vorgelegten Dokumente auf ihre Situation im Jahr 2011 und nicht auf diejenige im Jahr 2017, dem Zeitpunkt, zu dem sie den derzeit in Rede stehenden Antrag gestellt habe, bezögen.
- 16 Mit seinem zur Richtlinie 2003/86 des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ergangenen Urteil vom 12. Dezember 2019, *Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal (Familienzusammenführung – Schwester des Flüchtlings)*, C-519/18, EU:C:2019:1070, das aber ausdrücklich auf die Auslegung „[der] Voraussetzung ..., nach der der Zusammenführende für den Unterhalt des Familienangehörigen aufkommen muss“ verweist, hat der Gerichtshof ausgeführt:

„47 ... die Eigenschaft des Familienangehörigen, dem der aufenthaltsberechtigte Unionsbürger „Unterhalt gewährt“[, setzt] voraus, dass das Vorliegen eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses nachzuweisen ist. Diese Abhängigkeit ergibt sich aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Familienangehörige vom Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt wird (Urteile vom 19. Oktober 2004, *Zhu und Chen*, C-200/02, EU:C:2004:639, Rn. 43, vom 8. November 2012, *Iida*, C-40/11, EU:C:2012:691, Rn. 55, vom 16. Januar 2014, *Reyes*, C-423/12, EU:C:2014:16, Rn. 20 und 21, sowie vom 13. September 2016, *Rendón Marín*, C-165/14, EU:C:2016:675, Rn. 50).

48 Um zu ermitteln, ob eine solche Abhängigkeit vorliegt, muss der Aufnahmemitgliedstaat prüfen, ob der Familienangehörige in Anbetracht seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht selbst für die Deckung seiner Grundbedürfnisse aufkommen kann. Der Unterhaltsbedarf muss im Herkunfts- oder Heimatland des Familienangehörigen zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem er beantragt, dem Unionsbürger nachzuziehen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 9. Januar 2007, *Jia*, C-1/05, EU:C:2007:1, Rn. 37, und vom 16. Januar 2014, *Reyes*, C-423/12, EU:C:2014:16, Rn. 22 und 30).“

- 17 Der Staatsrat ist der Auffassung, dass sich bei einem die Familienzusammenführung begehrenden Ausländer, der sich seit vielen Jahren in dem Hoheitsgebiet aufhält, in dem der Unionsbürger, dem er nachfolgen möchte, ansässig ist, und der wie im vorliegenden Fall bereits erfolglos Anträge auf Familienzusammenführung gestellt hat, der Auslegung des Gerichtshofs allerdings keine Feststellung dazu entnehmen lässt, ob das Erfordernis des Bezugs von Unterhalt unter Berücksichtigung einer Situation zu beurteilen ist, die weit vor der Antragstellung liegt, oder ob zwingend auf die Situation zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags abzustellen ist.

5. Vorlagefragen

- 18 Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist im Rahmen der Prüfung des Begriffs der Person, der Unterhalt gewährt wird, im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG die Situation eines Antragstellers zu berücksichtigen, der sich bereits in dem Hoheitsgebiet des Staates aufhält, in dem der Zusammenführende ansässig ist?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind ein Antragsteller, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhält, und ein Antragsteller, der sich dort unrechtmäßig aufhält, unterschiedlich zu behandeln?

3. Ist Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG dahin auszulegen, dass sich ein Verwandter in gerader aufsteigender Linie, um als Person, der Unterhalt gewährt wird, zu gelten und somit unter die in dieser Bestimmung genannte Definition des „Familienangehörigen“ zu fallen, auf eine Situation der tatsächlichen materiellen Abhängigkeit im Herkunftsland berufen kann, die durch Dokumente nachgewiesen wird, die allerdings schon mehrere Jahre vor dem Zeitpunkt ausgefertigt wurden, zu dem der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines Unionsbürgers gestellt wird, wenn dies damit begründet wird, dass die Ausreise aus dem Herkunftsland und die Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte im Aufnahmemitgliedstaat nicht zeitlich zusammenfallen?

4. Falls die dritte Frage verneint wird: Nach welchen Kriterien kann die Situation der materiellen Abhängigkeit eines Antragstellers beurteilt werden, der den Antrag, als Verwandter in aufsteigender Linie zu einem Unionsbürger oder dessen Partner nachzuziehen, stellt, ohne dass er auf der Grundlage eines unmittelbar nach seiner Ausreise aus seinem Herkunftsland gestellten Antrags einen Aufenthaltsschein hatte erhalten können?

ARBEITSDOKUMENT